



Satzung der Schwimmfreunde St. Ingbert 1911 e. V.

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt folgenden Namen: **Schwimmfreunde St. Ingbert 1911 e. V.**

Die Kurzbezeichnung lautet: **SFI 1911 e. V.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Ingbert eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des SFI 1911 e.V. ist das Kalenderjahr.
- (4) Der SFI 1911 e.V. gehört dem Saarländischen Schwimmbund e. V. (SSB) an und unterwirft sich den Regeln und Satzungen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie des Internationalen Schwimmverbandes (FINA).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schwimmsports.

Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch:

- das Angebot regelmäßiger Übungs- und Trainingseinheiten
- das Abhalten von Schwimmlehrestunden
- die Ausbildung von Nachwuchskräften und Nichtschwimmern
- die Förderung von Leistungs-, Breiten-, Familien- und Freizeitsport
- die Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung
- die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten
- die Veranstaltung öffentlicher Wettkämpfe, Werbeveranstaltungen und Schwimmfeste, sowie die Teilnahme an auswärtigen Schwimm- und Wettkampfanstaltungen
- die Pflege internationaler Verständigung
- die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
- Versicherungsschutz seiner Mitglieder

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem SFI 1911 e.V. gehören an:

1. natürliche Personen
 - Kinder
 - Jugendliche
 - Erwachsene
2. Ehrenmitglieder

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen und Gerätschaften des Vereins nach den Anordnungen der sportlichen Leitung und der hierzu eingesetzten Personen zu benutzen sowie im Rahmen der gegebenen Kapazitäten an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben gleichzeitig die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten und ihre satzungsmäßigen Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Hierzu ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand unter Anerkennung der Vereinssatzung zu richten.

Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Nimmt er den Antrag an, entsteht die Mitgliedschaft mit dem Tag nach der Zustimmung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist er zur Mitteilung über die Gründe der Ablehnung nicht verpflichtet.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss in Textform gegenüber mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres (also zum 30.11.) möglich.
- (3) Verspätet eingegangene Austrittserklärungen werden erst mit Ablauf des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a. trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Begleichung anderer Forderungen des Vereins gegen das Mitglied im Rückstand ist oder
 - b. für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Dies ist insbesondere der Fall:

- a. bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b. bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes oder vom Vorstand beauftragter Personen, insbesondere Trainern und Aufsichtsführenden
- c. bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
- d. wenn wegen unehrenhaften Verhaltens der Ruf und das Ansehen des Vereins, des SSB oder des DSV verletzt werden.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands der gesamte Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Vorstandssitzung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift mit der Bitte um Stellungnahme in Textform binnen Wochenfrist zu übersenden. Eine Stellungnahme des Mitglieds ist dem gesamten Vorstand unverzüglich nach Eingang zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform mitgeteilt und ist zu begründen. Der Ausschluss wird mit dem Zugang wirksam.

- (6) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes enden die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr wird hierdurch nicht berührt. Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft in Textform geltend gemacht und begründet werden.
- (7) Bei Verfehlungen eines Mitgliedes, die keinen Ausschluss rechtfertigen, ist der Vorstand berechtigt,
- einen Verweis auszusprechen
 - eine Trainingssperre zu verhängen, die befristet werden soll
 - eine Wettkampfsperre zu verhängen, die befristet werden soll
 - das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Vereins und/oder das Benutzungsrecht von Sportanlagen und Gerätschaften auf Zeit zu entziehen.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten in Anerkennung und Würdigung ihrer hervorragenden Tätigkeit zur Förderung des Vereins oder des Deutschen Schwimmsports die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und dem Aufnahmebeitrag befreit.
- (3) Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

§ 7 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.

Diese können ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes wieder aufgelöst werden.

Den Abteilungen steht ein Abteilungsleiter vor.

§ 8 Vereinsmittel

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen sowie Fördermitteln zusammen.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Diese bestehen aus:

- Aufnahmebeitrag
- Jahresbeitrag

Bei Eintritt des Mitglieds in den Verein entsteht ein einmaliger Aufnahmebeitrag. Dieser wird mit dem Tag nach der Zustimmung des Vorstandes zum Vereinseintritt fällig.

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres in den Verein ein, hat es einen anteiligen Jahresbeitrag, gerechnet ab dem Monatsersten oder Monatsmitte des auf die Wirksamkeit des Eintritts folgenden Monats und zu diesem Zeitpunkt fällig zu leisten.

Über die Festsetzung, die Höhe sowie die Änderung des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Über die Festsetzung, die Höhe sowie die Änderung des Aufnahmebeitrages beschließt der Vorstand.

Die Einzelheiten der Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung des Vereins.

Ehrenmitglieder sind von den vorgenannten Zahlungsverpflichtungen befreit.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG

festgelegten Betrag und Erstattung von angemessenen Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ausgeübt werden. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gegebenenfalls ohne Beteiligung des Vorstandsmitglieds, das eine Vergütung erhalten soll.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat
- die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes dürfen nur natürliche Personen sein. Juristische Personen sind von Vorstandsämtern ausgeschlossen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden oder den Zweiten Vorsitzenden vertreten.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere sorgt er für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die
- Beratung des geschäftsführenden Vorstands
 - Mitgestaltung des Vereinslebens

 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse
 - Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung soll den jeweiligen Beisitzern einzelne Geschäftsbereiche zuweisen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur wirksamen Bestellung des neugewählten Vorstandes im Amt. Der Erste und der Zweite Vorsitzende können nur durch Erklärung gegenüber dem jeweils anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger bestellen.
- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zugeleitet.
- (11) Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.

Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag auf der Webseite des Vereins unter www.sfi1911.de und auf einem Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins bekanntgegeben.

- (2) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung für den Ablauf von Mitgliederversammlungen geben.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich zugegangen sein. Bei nicht fristgerechter Einreichung eines Antrages muss die Mitgliederversammlung vorab mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung beschließen. Dieser Absatz gilt nicht für

Anträge auf Änderung der Satzung, Beitragserhöhung, Vorstandswahl und Vorstandsabberufung sowie Auflösung des Vereins.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Wahl eines Protokollführers
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl eines Versammlungsleiters
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 14)
- die Wahl des Ehrenrats (§ 13)
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
- Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Vereinsbeiträge

- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle natürlichen Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn durch Ausscheiden eines oder mehrerer vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder der Verein handlungsunfähig wird.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Abstimmung verdeckt durchzuführen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (9) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 12 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Neben der gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für den Ablauf der Mitgliederversammlung kann der Vorstand in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird auf drei Jahre gewählt.
- (2) Der Ehrenrat soll bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sowie bei Verstößen gegen die Satzung durch Vereinsmitglieder einen Schlichtungsversuch unternehmen. Er unterbreitet anschließend dem Vorstand eine Empfehlung zur Beilegung der Streitigkeit. Über die zutreffende Maßnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Ehrenrates.

§ 14 Die Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Verwaltung oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, sollen aber Mitglied sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig sowie ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung des Vereins zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.
3. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßem Prüfergebnis die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes.

§ 15 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und alle weiteren Organmitglieder haften dem Verein und gegenüber den Mitgliedern für einen bei der Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sind ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder oder weitere Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Ausübung ihres Amtes verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden über die von der Versicherung des Vereins dem geschädigten Mitglied erstatteten Beträge hinaus, soweit der Schaden des Mitgliedes bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins resultiert. Sofern eine Versicherung für den Schadensfall nicht besteht oder diese nicht eintritt, haftet auch der Verein nicht für fahrlässig verursachte Schäden.

§ 16 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemidien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. Zu diesem Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins werden die beiden Vorsitzenden zusammen als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Jugendlichen. Der Beschluss über die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzungen, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

St. Ingbert, 11. Oktober 2022



Pamela Klotti-Franz
(Erste Vorsitzende)



Barbara Siehr
(Geschäftsführerin)

1911

Schwimmfreunde St. Ingbert